Baubeschreibung

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der einzelnen Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Arbeiten zu verschaffen.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistung

Der Landesbetrieb für Straßenbau beabsichtigt vor Beginn der kommenden Amphibienwanderzeit mobile Amphibienschutzzäune zu errichten und nach gegebener Zeit wieder einzuziehen.
An stationären Amphibienschutzanlagen sind diverse Pflegemaßnahmen durchzuführen.
Die einzelnen Baufelder befinden sich in den Bezirken der SM Rohrbach und SM St. Wendel.

1.2. Umfang der Leistung

Die Mengenansätze der Aufbausaison 2027 sind bezogen auf die mobilen Amphibienschutzzäune wie folgt:

Die Auftragserteilung beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Auf- und Abbau von ca. 3.300 lfd.- Meter mobilen Amphibienschutzzäunen einschließlich Transport, sowie evtl. anfallende Reparatur- und Pflegemaßnahmen.

- Durchführen von Verkehrssicherungsmaßnahmen im Zuge der vor genannten Arbeiten.

Der Schwerpunkt dieser Maßnahme ist die Montage und Demontage der mobilen Amphibienschutzzäune. Die Menge der zu bauenden, bzw. abzubauenden Anlagen sind prinzipiell vorgegeben, jedoch sind geringfügige Änderungen möglich.

Es muss mit erhöhtem Unterhaltungsaufwand aufgrund von Witterungseinflüssen, Vandalismus oder Verkehrsunfällen gerechnet werden.

1.3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des AN

Der AN muss in der Lage sein an einem Achtstundentag mindestens 800 Meter mobilen Amphibienschutzzaun funktionsgerecht zu errichten einschließlich deren Verladung und Transport.
Die Beauftragung zur Errichtung eines Schutzzauns kann in Abhängigkeit der Wanderaktivitäten der Amphibien sehr kurzfristig erfolgen.
Somit ist eine schnelle Reaktion des AN innerhalb von drei Werktagen erforderlich.

Die Gerätschaften, die vom AN im Verlauf der Maßnahme eingesetzt werden, sind detailliert im Bieterangabenverzeichnis aufzuführen.

Hinweis zur Unfallverhütung:

- Gemäß den allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung (GUV 0.1) §2 hat der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsrechtlichen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

- Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

1.4 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

entfällt

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

entfällt

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1 Lage:

Örtlichkeit der Amphibienschutzanlagen

Die mobilen, sowie auch die stationären Anlagen befinden sich einseitig oder auch beidseitig an Bundes- und Landstraßen. Die Amphibienschutzanlagen können unmittelbar parallel, unweit der Fahrbahn oder auch etwas weiter im Gelände verlaufen.

Ist ein Arbeiten nur von der Straße aus möglich, so ist vom AN eine entsprechende Verkehrssicherung anzuwenden. Der einzusetzende Regelplan wird bei der Einweisung durch den AG (zuständige SM) festgelegt.

Einsatzbereiche:

Als Einsatzbereiche gelten die Unterhaltungsgrenzen der jeweiligen Meisterei.

Zum Überblick sind einzelne Meistereikarten und eine Gesamtkarte des Saarlandes beigefügt. Ebenfalls ist eine Karte von allen Meistereien saarlandweit zu finden.
Die in diesen Karten eingetragenen Amphibienschutzanlagen beziehen sich auf einen Stand von 2024. Geringfügige Abweichungen sind möglich.

Letztendlich ist aber für die kommenden Ausführungen der Arbeiten die Einweisung durch den AG maßgebend und verbindlich.

2.2 Erreichbarkeit:

Die zuständigen Mitarbeiter des AG sind wie folgt zu erreichen:

Adresse	Kontakt AG	Tel.	Mail
Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen	Herr Döring (Bereich Rohrbach)	06821 100 400	f.doering@lfs.saarland.de

Montags – freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die zuständigen Straßenmeistereien halten das Material zum Aufbau der Amphibienschutzzäune vor. Sie sind erreichbar unter folgenden Kontaktdaten:

Außenstelle	Leiter Außenstelle	Tel.	Mail
SM Rohrbach Obere Kaiserstr. 285 66386 St. Ingbert	Herr Strack	06894 998998 30	f.strack@lfs.saarland.de

Montags – freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten:

entfällt

2.4. Lager- und Arbeitsplätze:

entfällt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung im Bereich der einzelnen Baufelder:

Die Arbeiten finden vornehmlich am Straßenrand, abseits der Fahrbahn statt. Jedoch kann es vorkommen, dass bei einzelnen zu bauenden Anlagen, die zu dicht am Fahrbahnrand liegen, eine Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer einzurichten ist.
Sind Absicherungen der einzelnen Baufelder notwendig, finden die Regelpläne C II/2 und C II/4 gemäß RSA 2021 Anwendung.

- Regelplan C II / 2 (Fahrbahn halbseitig gesperrt / Verkehrsregelung durch Absperrtafel)
  Diese Absicherung wird an übersichtlichen Stellen Anwendung finden. Der Arbeitsbereich ist mit Kegeln (Kegelhöhe nicht unter 0,5m) abzusperren.

- Regelplan C II / 4 (Fahrbahn halbseitig gesperrt / Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage)
  Diese Absicherung mit einer Sichtsignalanlage wird üblicherweise an unübersichtlichen Stellen Anwendung finden.
  Baken können durch Kegel ersetzt werden (Kegelhöhe nicht unter 0,50 m), Positionsleuchten, sowie Gelbmarkierung können entfallen

- VZ 123 Wird am Fahrbahnrand gearbeitet und der fließende Verkehr bleibt davon weitestgehend unberührt, so ist doch zur Kenntlichmachung der Arbeiten ein VZ 123 für jede Fahrtrichtung aufzustellen.

Gearbeitet wird nur bei Tageslicht. Um ein ausreichendes Baufeld abgrenzen zu können, sind neben dem Material der einzelnen Regelpläne immer mindestens 30 Kegel mitzuführen.

Der Einsatz der Verkehrssicherung wird bei der Einweisung durch den AG vor Beginn der Arbeiten an jedem neuen Baufeld festgelegt.

Abstand:

Abstände sind wie in den einzelnen Regelplänen aufgeführt zu beachten und einzuhalten.

Einsatzkriterien und Standorte:

Für alle Verkehrssicherungen ist die RSA 21 maßgebend.
Welcher Regelplan an welchem Standort Anwendung findet, wird von der örtlichen Bauleitung (AG) bei der Einweisung einer jeden Anlage festgelegt.

Baubeschreibung

Zum Einsatz einer fahrbaren Absperrtafel in Verbindung mit damit in Verbindung zu bringenden Fahrzeugen ist auf folgendes zu achten:

- Absperrfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVZO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumleuchte gem. § 52 Abs. 2 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind zwei Kennleuchten anzubringen, die das Fahrzeug nach vorne und hinten wirksam kennzeichnen.

Die Sicherheitskennzeichnungen müssen aus retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen

- weiß in der Farbe DIN 6171 – WS – R 2
- rot in der Farbe DIN 6171 – RT – R 2

bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist vollretroreflektierende Folie Bauart Typ 2 nach DIN 67520, Teil 2, zu verwenden. Sie ist an allen vertikalen Fahrzeugkanten mit zu diesen Kanten nach unten unter 45° fallenden Streifen, anzubringen. Als Mindestfläche je Vorder- und Rückseite sind insgesamt 8, je Einzelfläche 2 Normalflächen (141 x 141 mm) erforderlich.

Ist ein Fahrzeug nicht entsprechend gekennzeichnet darf es nicht eingesetzt werden.
Weitere Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs:

- Damit bei Staugefahr ein kurzfristiger Abbau der Verkehrssicherung erfolgen kann ist diese ständig durch eine Person zu beaufsichtigen. Diese Person ist verpflichtet Verkehrsbeobachtungen vorzunehmen. Aufbauende Störungen des Verkehrsflusses sind über die zuständige Straßenmeisterei dem Lagezentrum zu melden.
- Sollten durch die Arbeitsstelle größere Verkehrsstauungen verursacht werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen, die Arbeitsstellen vorübergehend zu räumen oder einzuschränken, soweit die Art der Arbeiten dies zulässt.

Zusätzliche Verkehrszeichen:

Es dürfen nur die in der Genehmigung aufgeführten Verkehrseinrichtungen aufgestellt werden. Sind weitere Zeichen erforderlich, so dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung des Anordnungsgebers angebracht werden. Die dadurch erforderliche Ergänzungsanordnung bedarf in der Regel der schriftlichen Form.

Baubeschreibung

Ergänzende Weisungen:

Auf der Arbeitsstelle sind in dringenden Fällen Ergänzungen und Weisungen der Straßenmeisterei sowie der Polizei unverzüglich nachzukommen. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Haftung:

Für alle Schäden und sonstige Folgen, die sich aus der Inanspruchnahme der Anordnung ergeben, haftet der Auftragnehmer.

Kosten:

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gem. § 45 StVO der Antragsteller verantwortlich.

Bereithalten der Genehmigung:

Die Anordnung(en) und die dazugehörenden Regelpläne und Verkehrszeichenpläne sind an der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Verantwortlicher des AN:

Als Verantwortlicher für die Verkehrssicherung für die jeweils durchgeführte Maßnahme wird seitens des AN eine Person namentlich mit Adresse und Telefonnummer benannt.

Verkehrsrechtliche Anordnung

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der AN eine Jahresgenehmigung zu beantragen (email: verkehrsverwaltung@lfs.saarland.de). Für jede Arbeitsstelle, die eine Verkehrssicherung benötigt, muss zwingend eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) beantragt werden. Dieser Antrag wird per Mail an den für den jeweiligen Bereich zuständigen Mitarbeiter des AG gesendet. Dieser prüft ihn und leitet ihn der zuständigen Straßenmeisterei weiter, die die Genehmigung ausstellt.

3.2. Ablauf der Leistungserbringung:

Allgemein:

Im Vorfeld der Maßnahme sind durch den AN in Abstimmung mit dem AG die neuen Kröten-Fangeimer zu beschaffen. Diese müssen bis zu Beginn des Aufbaus verfügbar sein. Ein Aufbau mit alten Eimern ohne Deckel ist nicht gestattet.

Der Unternehmer hat mit einem einsatzbereiten Fahrzeug am Einsatzort einzutreffen. Dieses Fahrzeug muss über eine Ladekapazität verfügen, genügend Zaunmaterial für das

bevorstehende Tagewerk mitzuführen. Hierzu geeignet ist ein Transporter, bzw. Klein-LKW zwischen einem zulässigen Gesamtgewicht von 5,00 t bis 7,49 t.

Der AN wird vor Ort von einem Mitarbeiter des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) oder dem entsprechenden Ansprechpartner des LfS eingewiesen. Diese Personn sind gegenüber dem AN weisungsbefugt und koordiniert den genauen Aufbau vor Ort. Ehrenamtliche Betreuer sind dem AN gegenüber **nicht** weisungsbefugt.

Lagerung von mobilen Amphibienschutzzäunen:

Die mobilen Amphibienschutzzäune sind wie folgt deponiert:

- SM Rohrbach = auf Meistereigelände Rohrbach (ständig besetzt)

Auf- und Abbau von mobilen Amphibienschutzzäunen:

Die Zäune der SM Rohrbach werden gebaut:

B423	Abg. L219 – Abg. L118	ca. 390m
L106	Abg. L105 – KVP Sitterswald	ca. 1160m
L107	Abg. L236 – Abg. L234	ca. 240m
L119	Abg. L113 – AS Limbach	ca. 220m
L235	Abg. L126 – Abg. L111	ca. 1300m

Änderungen in der Länge sind jedoch jederzeit möglich. Der AG bzw. der Mitarbeiter des LUA wird den AN vor Ort einweisen.

Aufbau:

Die Zäune mit Zubehör sind auf den benannten Lagerstätten zu übernehmen. Die Verladung erfolgt von Hand, es sind keinerlei technische Hilfsmittel vorhanden.

Beim LfS sind seit Jahren die beiden Systeme „Maibach“ aus Göppingen und „Karl Martin“ aus Saarbrücken Klarenthal, im Einsatz.
Zu dem System „Maibach“ sind im Internet unter https://maibach.com/robuste-ausfuehrung.html hilfreiche Ausführungen zum Bau eines mobilen Amphibienschutzzauns zu finden.

Der aufgebaute Amphibienzaun muss hinsichtlich seiner Sperrwirkung als auch seiner Leitwirkung effektiv funktionieren.
Der Zaun muss nach seiner Fertigstellung ein Überklettern als auch Unterwandern komplett ausschließen.

Baubeschreibung

Die Haltepfosten (Stützpfosten) sind in einem Abstand von max. 2,00 m zu postieren, so dass eine ausreichende Spannung gewährleistet ist.
Wenn erforderlich, sind seitliche Abspannungen herzustellen.

Um ein Unterkriechen auszuschließen ist der Sperrzaun mit einer umgeschlagenen Zunge ca. 10 cm in den Boden einzugraben. Ist diese Methode standortbedingt nicht möglich, ist alternativ mit Füllsand zu arbeiten. Mit dem Inhalt eines 10-ltr.-Eimers ist eine Strecke von ca. 150 m Folienzunge zu bedecken. Die Laufsohle ist freizuhalten von Laubmaterial oder Grasbüschel.

Werden Fangeimer mit ausgebracht, so sind diese in einem Abstand von ca. 10 bis 12 Meter unter Beachtung der Leitfähigkeit des Zauns einzugraben (siehe „Merkblatt für den Amphibienschutz an saarländischen Straßen“). Lokale Abweichungen im Abstand können vorkommen. Der Eimerrand muss bodeneben verlaufen und dicht an der Folie anliegen, damit die Amphibien hineinfallen können.
Die Fangeimer müssen wasserdurchlässig sein, d. h. sie sind mit mehreren maximal 5 mm großen Bohrungen zu versehen.
Im Fangeimer muss eine Ausstiegshilfe postiert sein. Hierzu eignet sich ein rauer Ast (Holzstab), so dass eingefallene Kleinsäuger aus dem Eimer klettern können.

Sind Umkehrschleifen notwendig, werden diese bei der Einweisung festgelegt.

Abbau:

Beim Abbau ist der einzulagernde Ampibienschutzzaun einschließlich aller Kleinteile zu säubern. Fehlerhaftes Material ist auszusondern, zu dokumentieren und dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs 45 Landschaftsbau und -pflege zu melden.
Die Einlagerung erfolgt in der Regel an den ursprünglichen Lagerstätten. Der Abbau hat innerhalb von 7 Tagen nach entsprechender Anweisung des AG zu erfolgen.

Die Örtlichkeiten sind in den ursprünglichen Zustand wieder zurückzuführen.
Die Bodenlöcher der Fangeimer sind zu verfüllen. Übriggebliebener Füllsand ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Arbeiten an stationären Amphibienschutzanlagen:

Stationäre Schutzanlagen sind beidseitig in einer Breite von jeweils ca. 100 cm von aufkommender Vegetation freizuhalten.

Überhängender Bewuchs, bzw. Pflanzenteile oder ähnliches, welche eine ungewollte Kletterhilfe bedeuten, sind zu beseitigen.

Kontrollen, bzw. Pflegemaßnahmen werden vom AG vor Ort festgelegt.

Baubeschreibung

Arbeitszeiten:

Gearbeitet wird tagsüber an 6 Wochentagen. Der Samstag ist als normaler Arbeitstag zu werten. Nachtarbeit ist ausgeschlossen.
Die Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiter und einzelnen Außenstellen ist zu beachten, siehe hierzu 2.2.

Erreichbarkeit des AN während seines Einsatzes:

Während des Einsatzes hat der AN ein Mobiltelefon mit zu führen, damit er für die zuständigen Mitarbeiter des AG erreichbar ist.
Die Kosten für die Bereitstellung und das Vorhalten des Mobiltelefons sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Abruf der Leistung - Beorderung zum Einsatzort:

Der AN wird in schriftlicher Form per Mail oder per Fax zur Leistungsverbringung aufgefordert.

In dringenden Fällen kann die Benachrichtigung auch auf telefonischem Wege erfolgen. Die schriftliche Beauftragung erfolgt dann im Nachhinein.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auf dem Aufbau der mobilen Amphibienschutzzäune etwa Ende Februar bis in den März hinein und deren Abbau kann ca. im Mai / Juni erfolgen. Eine fixe Terminierung ist zurzeit nicht möglich.
Weitere Kontroll-, bzw. Pflegearbeiten werden bedarfsmäßig durchgeführt und vom AG angeordnet.

Aufmaß:

Nach Fertigstellung einer mobilen Anlage ist ein Aufmaß vom AN mit Unterschrift anzufertigen. Der AG bestätigt die ausgeführten Arbeiten mit einer Gegenzeichnung. Das Original ist dem AG auszuhändigen.
Gleiches gilt für die Demontage von mobilen Amphibienschutzzäunen, sowie Kontroll- und oder Pflegearbeiten anlagenbezogen an stationären Amphibienschutzeinrichtungen.

3.3. Stoffe und Teile:

Lieferung von verschlissenen Bauteilen mobiler Amphibienschutzanlagen

Infolge ständigem Auf- und Abbau der Amphibienschutzzäune sind Ersatzbeschaffungen von diversen Teilen unumgänglich.
Beim LfS sind Fabrikate der Fa. Karl Martin GmbH aus 66346 Püttlingen und der Fa. Maibach aus 73037 Göppingen im Umlauf.

Bei einer Neubeschaffung ist unbedingt zu beachten, dass das zu ersetzende Material von den genannten Firmen stammt, oder aber eine 100 %ige Baugleichheit besteht, um eine uneingeschränkte Kompatibilität zu gewährleisten.

3.4. Angaben zur Abrechnung

Abrechnung der Leistung:

Grundlage zur Erstellung der Rechnung sind die anerkannten Aufmaßblätter.

Die Rechnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung davon im Original) postalisch in der Hauptstelle in Neunkirchen oder per Mail unter rechnungen@lfs.saarland.de einzureichen.

Die Rechnungen werden bezüglich des Einsatzorts nach Bundesstraßen und Landstraßen getrennt unter Beachtung der jeweiligen LV-Position erstellt.

3.5. Prüfungen

Entfällt

Baubeschreibung

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

Siehe sonstige Anlagen

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

entfällt

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

- RSA 21
- StVO, StVO-ZO in der gültigen Fassung
- VwV-StVa in der gültigen Fassung
- ZTV-SA 97
- StVG in der gültigen Fassung
- TL-Warnleuchten 90
- DIN 30710
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (VAS 99).
- Merkblatt Amphibien an saarländischen Straßen